

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Übungen der Bundeswehr

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**
Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für die Gemeinde Oberleichtersbach; Einbeziehungssatzung im Bereich der Straße „Zeughausstr. – Teilfläche Fl.Nr. 469“ der Gemarkung Modlos mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Oberleichtersbach; Satzungsbeschluss
- **Stadt Hammelburg**
Bekanntmachung der Stadt Hammelburg im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurneuordnung Ettleben 2, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt; Flurneuordnung Waigolshausen 2, Gemeinde Waigolshausen, Landkreis Schweinfurt; Flurneuordnung Zeuzleben 2, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt; Gz. LD-B/B1 – A 7566 – 2425; Ausführungsanordnung
- **Gemeinde Oerlenbach**
Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Höhe“ der Gemeinde Oerlenbach, Gemeindeteil Eltingshausen, mit Berichtigung (= 15. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oerlenbach – beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
- **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**
Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Thundorf und den Markt Maßbach im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Teilnehmergeinschaft Haßbergtrauf Nr. LD-B3 – TG 7551 – Dorferneuerung Haßbergtrauf, Markt Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt; Bekanntmachung
- **Stadt Bad Kissingen**
 - Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen; Jahresversammlung der Jagdangliederungsgenossenschaft Garitz; Einladung
 - Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Dorferneuerung Arnshausen 3, Große Kreisstadt Bad Kissingen, Landkreis Bad Kissingen; Gz. A4-TG 7522; Bekanntmachung

C) Sonstige Veröffentlichungen

- **Abwasserzweckverband Thulba-Saale**
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Thulba-Saale für das Haushaltsjahr 2022

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

185

Übungen der Bundeswehr

Übungen der Bundeswehr finden am

a) 05.10.2022 – 06.10.2022

unter der Bezeichnung

a) EKL Kurzübung NEUSTADT, Gefechtsübung

im Übungsraum

a) Landkreise Rhön-Grabfeld, Bad Kissingen:
Sandberg – Schönau an der Brend – Bad Kissingen – Poppenroth (siehe Kartenausschnitt)



statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten, diese Übung(en) ortsüblich bekanntzumachen sowie die Jagd Ausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

186

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau
für die Gemeinde Oberleichtersbach;
Einbeziehungssatzung im Bereich der Straße
„Zeughausstr. – Teilfläche Fl.Nr. 469“ der Gemarkung Modlos
mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Oberleichtersbach;**

Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Oberleichtersbach hat mit Beschluss vom 03.08.2022 die Einbeziehungssatzung im Bereich der Straße „Zeughausstr. – Teilfläche Fl.Nr. 469“ der Gemarkung Modlos mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft. Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Einbeziehungssatzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Satzung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnaustr. 14a, 97769 Bad Brückenau, Zi.Nr. 34, während der allgemeinen Dienststunden,

Montag – Freitag
Donnerstag

08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 17:30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 und 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Brückenau, 15.09.2022
Gemeinde Oberleichtersbach
gez.
Dieter Muth, Erster Bürgermeister

Stadt Hammelburg

187

**Bekanntmachung der Stadt Hammelburg
im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Flurneueordnung Ettleben 2, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt;
Flurneueordnung Waigolshausen 2, Gemeinde Waigolshausen,
Landkreis Schweinfurt;
Flurneueordnung Zeuzleben 2, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt;
Gz. LD-B/B1 – A 7566 – 2425;**

Ausführungsanordnung

In den Verfahren Ettleben 2, Waigolshausen 2 und Zeuzleben 2 wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 29.11.2022 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die Änderungen der Gemeindegrenzen treten am 01.01.2023 in Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Flurbereinigungspläne wurden den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Die Flurbereinigungspläne sind unanfechtbar. Ihre Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG-).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung der Flurbereinigungspläne den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Str. 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Diese Anordnung sowie die Bestandskarten, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellen, können innerhalb von vier Monaten **ab dem 05.09.2022** auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter



„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554>)

Würzburg, 17.08.2022
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
gez.
Johannes Krüger, Baudirektor

Hammelburg, 07.09.2022
Stadt Hammelburg
gez.
Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

Gemeinde Oerlenbach

188

**Aufstellung des Bebauungsplanes
„Auf der Höhe“ der Gemeinde Oerlenbach, Gemeindeteil Eltingshausen,
mit Berichtigung (= 15. Änderung) des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Oerlenbach
– beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)**

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinderat der Gemeinde Oerlenbach hat in seiner Sitzung am 15.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Höhe“, für den Gemeindeteil Eltingshausen, mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oerlenbach beschlossen. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.10.2021 im Amtsblatt Nr. 22 des Landratsamtes Bad Kissingen ortsüblich bekannt gemacht.

Der bestehende Kindergarten St. Martin in der Wittelsbacher Straße in Eltingshausen ist vollständig ausgelastet und kann den aktuellen Bedarf an Betreuungsplätzen nicht mehr decken. Aufgrund des Grundstückszuschnittes ist eine Erweiterung des Bestandsgebäudes nicht möglich. Zudem ist das Gebäude stark sanierungsbedürftig. Die Gemeinde Oerlenbach plant daher die Errichtung eines mehrgruppigen Kindergartens, im Bereich einer innerörtlichen Freifläche entlang der Ortsstraße „Am See“, im Gemeindeteil Eltingshausen. Die Zufahrt ist über die Ortsstraßen „Am See“ und „Am Höhrieth“ gesichert. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oerlenbach, ist das Areal als „Dorfgebiet (MD)“ und als „Grünfläche“ dargestellt. Neben dem Kindergarten sollen zusätzlich zwei Bauparzellen zur Wohnnutzung entstehen.

Die Bauleitplanung erfüllt die Voraussetzungen für einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“. Das Änderungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oerlenbach wird formell im Zuge der Berichtigung, ohne eigenes Verfahren, angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,696 ha und beinhaltet eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 42/1 der Gemarkung Eltingshausen.

Die Lage und der derzeitige räumliche Umfang des Plangebietes kann dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanunterlagen wurde das Planungsbüro Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach beauftragt.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27.07.2022 wurde der ausgearbeitete Planentwurf anerkannt und die frühzeitige Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger werden die Entwurfsunterlagen der Aufstellung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.07.2022, in der Zeit

vom **26.09.2022** bis **28.10.2022**

öffentlich ausgelegt.

Ort der Auslegung: Gemeinde Oerlenbach, Rathaus, Schulstr. 8, 97714 Oerlenbach, Zimmer Nr. 7

während der allgemeinen Dienststunden:

Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Montag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Mittwoch 13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Corona-Hinweis:

Auf Grund der Corona bedingten Einschränkungen, wird um vorherige telefonische Terminabstimmung gebeten (Rathaus Oerlenbach, Tel.: 09725/7101-13). Die Einsicht findet unter den momentan gültigen Hygienevorschriften statt.

Einsichtnahme im Internet:

Die auszulegenden Unterlagen können während der Auslegungsdauer zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Oerlenbach unter <https://www.oerlenbach.de/home/bauen/Bauleitplanung/index.html> eingesehen und abgerufen werden.

Hinweise zum Datenschutz:

Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten können den Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO entnommen werden, welches mit ausliegt. Sie können eine Stellungnahme auch ohne Angaben zu Ihrem Namen und Ihrer Adresse abgeben. In diesem Fall erhalten Sie jedoch keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Des Weiteren entfällt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Oerlenbach, 12.09.2022
Gemeinde Oerlenbach
gez.
Nico Rogge, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach

189

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für die Gemeinde Thundorf und den Markt Maßbach
im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Teilnehmergemeinschaft Haßbergtrauf
Nr. LD-B3 – TG 7551 –
Dorferneuerung Haßbergtrauf,
Markt Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt;**

Bekanntmachung

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Ausbau 3 (See Mailes) erstellt.

Bestandteile des Planentwurfs sind:

- Erläuterungsbericht
- Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Ausbau 3
M = 1 : 1 000 (§ 41 FlurbG)
- Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis

Der Planentwurf liegt in der Zeit

vom 17.10.2022 mit 31.10.2022

im Rathaus des Marktes Stadtlauringen,

Marktplatz 1, 97488 Stadtlauringen

während der allgemeinen Dienststunden für Jedermann auf.

Äußerungen zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind ab der Auslegung des Planentwurfs beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Str. 40, 97082 Würzburg möglich.

Würzburg, 05.09.2022

Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

gez.

Veselin Kolev, Baurat

Maßbach, 12.09.2022

Gemeinde Thundorf

gez.

Judith Dekant, Erste Bürgermeisterin

Maßbach, 12.09.2022

Markt Maßbach

gez.

Matthias Klement, Erster Bürgermeister

Stadt Bad Kissingen

190

Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen; Jahresversammlung der Jagdangliederungsgenossenschaft Garitz; Einladung

Am **Montag, 26.09.2022 um 20:00 Uhr** findet
im **Feuerwehrhaus** in **Garitz**

eine **nicht-öffentliche** Versammlung der Jagdgenossen statt. Dazu ergeht hiermit
herzliche Einladung.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Schriftführers
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Neuwahl des Jagdvorstandes
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
8. Wünsche und Anträge

Hinweis: Nach § 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft sind die Jagdgenossen vor
Ausübung ihrer Mitgliedsrechte verpflichtet, Veränderungen im Grundstückseigentum
unter Vorlage eines Grundbuchauszuges der Jagdgenossenschaft nachzuweisen.

Bad Kissingen, 13.09.2022

Stadt Bad Kissingen

gez.

Dr. Dirk Vogel, Notjagdvorstand

**Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen
im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Dorferneuerung Arnshausen 3,
Große Kreisstadt Bad Kissingen, Landkreis Bad Kissingen;
Gz. A4-TG 7522;**

Bekanntmachung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom **02.05.2022** Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen über:

1. Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder

- 1.1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG-, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen
- 1.2. Bestellung „örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands“
- 1.3. Bestellung des Wegebaumeisters
- 1.4. Bestellung des Pflanzmeisters
- 1.5. Sitzungen des Vorstands
- 1.6. Entschädigung des ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder
- 1.7. Verpflichtung von Vorstandsmitgliedern (sofern in Abwesenheit gewählt)

2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistung)

- 2.1. Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken –VLE-
- 2.2. Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistung)
- 2.3. Bestellung der Kassenprüfer

3. Datenschutz

4. Sonstiges

- 4.1. Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
- 4.2. Schutz von Bodendenkmälern
- 4.3. Schutz der vorhandenen Grünbestände
- 4.4. Hinterlegung der Beschlussniederschriften
- 4.5. Bekanntmachungen
- 4.6. Bekanntmachung dieser Niederschrift

Eine Kopie der Niederschrift, die Datenschutzgeschäftsordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Unterfranken –VLE- Liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

**vom 04.10.2022 mit 03.11.2022
in Bad Kissingen, im Feserhaus, Rathausplatz**

Nach diesem Zeitpunkt können o.a. Unterlagen beim örtlich Beauftragten, Herrn Harald Wedler, eingesehen werden.

Würzburg, 07.09.2022
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
gez.
Joachim Mair, Baudirektor

Bad Kissingen, 14.09.2022
Stadt Bad Kissingen
gez.
Dr. Dirk Vogel, Oberbürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

Abwasserzweckverband Thulba-Saale

192

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Thulba Saale für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 17, 18 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit **1.812.000,00 Euro**
und im **Vermögenshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit **749.000,00 Euro**

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Abwasserzweckverbandes wird keine Kreditaufnahme erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Abwasserzweckverbandes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Abwasserzweckverband erhebt für seinen nicht durch Zuschüsse, Rücklagen, Kredite und sonstige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf Umlagen, deren Verteilung sich aus Art. 43 KommZG i.V.m. § 19 der Verbandssatzung ergibt:

(1)	Investitionskostenumlage	0.000,00 Euro
(2)	Betriebskostenumlage	1.050.000,00 Euro
(3)	Schuldendienstumlage	51.000,00 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf **100.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hammelburg, 13.09.2022

Abwasserzweckverband Thulba-Saale

gez.

Armin Warmuth, Vorstandsvorsitzender

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstr. 6
97688 Bad Kissingen